

Kreis Weimarer Land

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Weimarer Land (aktualisierte Fassung vom 16.10.2020)

Aufgrund der §§ 114, 115 i. V. m. § 81 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S.74), § 21 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008, verkündet als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273, 280), §§ 1, 23, 36 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S.290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S.194, 201) beschließt der Kreistag Weimarer Land die nachfolgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Weimarer Land:

§ 1 Gebührentatbestand

Der Kreis Weimarer Land erhebt für Prüfungsleistungen und sonstige Leistungen, die das Rechnungsprüfungsamt erbringt, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes sowie für sonstige Prüfungstätigkeiten wird je Prüfer/in und Prüfauftrag eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Dabei ist es unerheblich, ob die Leistung am Sitz des Landratsamtes oder im Außendienst erbracht wird.

(2) Zum gebührenpflichtigen Zeitaufwand zählen insbesondere die Aufarbeitung der Jahresrechnung, Einzelfallprüfungen incl. Abfassung von Prüfbemerkungen, Recherchen für Einzelfallprüfungen, Vor-Ort-Termine und die zu deren Wahrnehmung entstandenen Fahrzeiten, Abschlussbesprechungen und die Ausfertigung des Berichtes.

Der Zeitaufwand wird durch die Prüfer/innen im Halbstundentakt dokumentiert. Zur Abrechnung kommen nur die voll erbrachten Zeitanteile im Halbstundentakt.

(3) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes bis zu dem zu prüfenden Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2017 wird eine Gebühr von 6,25 € pro ½ Stunde erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes ab dem zu prüfenden Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2018 wird eine Gebühr von 31,00 € pro ½ Stunde erhoben.

- (5) Für den Fall, dass die Leistungen des Kreises Weimarer Land der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 3 Auslagen

(1) Entstandene Fahrtkosten für Außentermine und die Auslagen für 2 Exemplare des Berichtes sind mit der Gebühr abgegolten und werden nicht separat berechnet.

(2) Werden zur Durchführung der Prüfungsaufgaben besondere externe Fachkräfte oder Prüfstellen hinzugezogen, sind die dem Kreis Weimarer Land dafür entstandenen Kosten zu erstatten. Vor Beauftragung der externen Fachkräfte oder Prüfstellen informiert das Rechnungsprüfungsamt die zu prüfende Einrichtung über die Beauftragung. Die Notwendigkeit ist hierbei durch das Rechnungsprüfungsamt zu begründen.

(3) Für die Erhebung aller sonstigen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Weimarer Land entstandenen notwendigen Auslagen gilt die Satzung des Kreises Weimarer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Allgemeine Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Gebühren- und Auslagenschuldner

Gebühren- und Auslagenschuldner sind die dem Kreis Weimarer Land angehörenden Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Eigenbetriebe, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Auftraggeber für Prüfungen von wirtschaftlichen Unternehmen, Beteiligungen, Vereine, Arbeitsgemeinschaften und Sonstige, für die die Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen erbracht werden.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Beendigung der Prüfungstätigkeit oder der sonstigen Leistung und der Übergabe des entsprechenden Berichtes. Die Gebühr und die geltend gemachten Auslagen werden 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Apolda, den 14.12.2018